

Sechste Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –

vom 16. Mai 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 08. Mai 2018 die nachstehende sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 283), zuletzt geändert am 6. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2017 vom 27. Juli 2017, S. 561), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Mai 2018 erteilt.

Artikel 1

In Abschnitt II „Bachelor-Prüfung“ wird in § 13 „Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung“ Abs. 4 wie folgt neu gefasst sowie Abs. 5 ergänzt:

- (4) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
1. mindestens 140 Leistungspunkte (beide Fächer und Übergreifende Kompetenzen) nachgewiesen werden können und
 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde (falls ein Teil der mündlichen

Abschlussprüfung gemäß Besonderem Teil der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches die Verteidigung der Bachelorarbeit ist) bzw. zumindest angemeldet ist.

(5) Liegen zum Zeitpunkt des Ablegens der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus beiden Studienfächern (bzw. dem Kernfach und Ergänzungsbereich) im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (ggf. mit Ausnahme der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung im anderen Fach) bzw. noch nicht alle 20 Leistungspunkte aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen vor, so sind diese spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die Abschlussprüfung folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumnis dieser Frist werden die noch nicht abgelegten Prüfungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachreichung vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 16.05.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor